

Professor Adalbert Ruschel

Stirnerstraße 6
90425 Nürnberg
e-Mail: adalbert.ruschel@t-online.de
Telefon: 0911/357968

P e t i t i o n

**An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

05. Mai 2003

Gegenstand der Petition:

Aussetzung der Ausbilder-Eignung für zunächst fünf Jahre durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Aus den Medien und aus Gesprächen mit Verantwortlichen verschiedener Kammern habe ich erfahren, dass die Bundesministerin für Bildung und Forschung den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für die Ausbildung von Auszubildenden zunächst für fünf Jahre auszusetzen beabsichtige. Daraufhin habe ich der Frau Minister am 14. April 2003 einen Brief geschrieben, in dem ich meine inhaltlichen Bedenken gegen diese Maßnahme geäußert habe. Die Antwort darauf steht noch aus.

Nach meinem Kenntnisstand hat das Ministerium inzwischen die Kammern aufgefordert, auf den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse für die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen in ihr Verzeichnis der bestehenden Ausbildungsverhältnisse zu verzichten.

Ich bitte Sie hiermit zu klären, ob die Ministerin überhaupt berechtigt ist, die berufs- und arbeitspädagogische Eignung als Voraussetzung zum Ausbilden auszusetzen.

Das BBiG regelt im Dritten Teil (Ordnung der Berufsbildung) Erster Abschnitt (Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden) die Eignungsanforderungen an Auszubildende, Ausbilder und Ausbildungsstätten. Nach § 20 Abs (3) Nr. 2 darf nicht ausbilden, wer u.a. "die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt."

§ 21 (1) ermächtigt dann das BMBF, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, "dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen ist." Mit dieser Ermächtigungsklausel wird die Verantwortung an das BMBF übertragen, das ihr auch mit dem Erlass der AEVO von 1972 bzw. vom 16. Februar 1999 entsprochen hat.

Ich frage Sie:

Greift das BMBF mit der Aussetzung nicht in die Kompetenz des Gesetzgebers ein, denn der "Besitz" der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist nun mal als Voraussetzung zur Ausbilder-Eignung in § 20 Abs (3) Nr. 2 festgeschrieben? Das BMBF ist nach § 21 Abs (1) nur ermächtigt, zu bestimmen, dass der Erwerb dieser Kenntnisse nachzuweisen ist, nicht jedoch, dass er nicht nachzuweisen ist.

Mit der Aussetzung der Ausbilder-Eignung durch das BMBF werden die zuständigen Stellen nicht ihrer Pflicht entoben, nach § 23 Abs (1) darüber zu wachen, dass die diversen Eignungen "vorliegen". Von dieser Pflicht kann sie das BMBF nicht befreien, denn die hat ihnen der Gesetzgeber auferlegt. Selbst wenn die Ministerin formal-rechtlich keinen Fehler gemacht haben soll, habe ich erhebliche Zweifel, ob sie dem materiellen Sinn des Gesetzes und der Intention des damaligen Gesetzgebers entsprochen hat. Auch das bitte ich zu überprüfen.

Hochachtungsvoll